jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2013/7/25 2011/07/0167

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.07.2013

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

B-VG Art132;
VwGG §27;
VwGG §33 Abs1;
VwGG §47;
VwGG §55 Abs1;
VwGG §58 Abs2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2012/12/0075 B 10. Oktober 2012 RS 2

Stammrechtssatz

Liegt eine zulässige Säumnisbeschwerde vor und hat die belangte Behörde das Vorliegen von Voraussetzungen nach§ 55 Abs. 2 VwGG nicht behauptet, ist dem Bf bei Gegenstandslosigkeit seiner Säumnisbeschwerde wegen nachträglichen Wegfalls des Rechtschutzinteresses in Anwendung des § 58 Abs. 2 VwGG Aufwandersatz zuzusprechen (Hinweis B vom 7. Oktober 1998, 98/12/0079).

Schlagworte

SäumnisbeschwerdeSäumnisbeschwerde Einstellung des Verfahrens wegen Klaglosstellung gemäß VwGG §33 Abs1Zuspruch von Aufwandersatz gemäß §58 Abs2 VwGG idF BGBl 1997/I/088

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2013:2011070167.X01

Im RIS seit

02.10.2013

Zuletzt aktualisiert am

03.10.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at